

Satzung

der Stadt Waldkraiburg

über die Nutzung der öffentlichen Veranstaltungs- und Verkehrsfläche an der Adlergebirgsstraße (Festplatzsatzung)

Vom 07. April 2005

Auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Waldkraiburg folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 zulässige Nutzungen / Nutzungszweck
- § 3 Nutzungsumfang
- § 4 Gestattung
- § 5 Haftung
- § 6 Zuwiderhandlungen
- § 7 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel
- § 8 Überleitungsregelung
- § 9 In-Kraft-Treten

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Stadt Waldkraiburg unterhält eine in ihrem Eigentum stehende, öffentlich zugängliche Veranstaltungs- und Verkehrsfläche an der Adlergebirgsstraße auf den Grundstücken FINr. 16/244, 16/288, 2229/1 und 2230, Gem. Waldkraiburg.

(2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Einrichtung obliegt der Stadt Waldkraiburg.

§ 2

Zulässige Nutzungen / Nutzungszweck

(1) Die Nutzung der Veranstaltungs- und Verkehrsfläche nach Art um Umfang ist ausschließlich auf der Grundlage des Genehmigungsbescheides der unteren Bauaufsichtsbehörde – Stadt Waldkraiburg – vom 12.01.2001; Az.: 40.3-129/00, zulässig.

(2) Die Veranstaltungs- und Verkehrsfläche dient

a) - zur Abhaltung von Märkten, Messen und Schauen,

- b) - zur Veranstaltung von Volksfesten sowie Heimat- und Brauchtumsfesten,
- c) - zur Veranstaltung von Circusvorführungen,
- d) - zur Veranstaltung von Kraftfahrzeug-Sicherheitsmaßnahmen,
- e) - zur Veranstaltung von sportlichen Aktivitäten.

(3) Sie steht des Weiteren der Allgemeinheit zur Verfügung

- a) - als Freizeitsportfläche innerhalb der dafür bereitgestellten Flächen,
- b) - als öffentliche Kraftfahrzeug-Parkfläche.

(4) Nicht zulässig ist die Nutzung als Parkraum für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 Tonnen und zum Campieren.

§ 3 Nutzungsumfang

(1) Die Veranstaltungs- und Verkehrsfläche steht grundsätzlich für zulässige satzungsgemäße Nutzungen entsprechend den Vorgaben nach § 2 dieser Satzung der Öffentlichkeit zur Verfügung.

(2) Die Stadt Waldkraiburg kann Ausnahmen zu dieser Satzung zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Veranstaltungs- und Verkehrsfläche und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vereinbar sind.

(3) Die Nutzung kann im öffentlichen Interesse im Einzelfall zeitlich und räumlich eingeschränkt werden.

(4) Während Volksfesten ist es den Besuchern untersagt, alkoholische Getränke auf die Veranstaltungs- und Verkehrsfläche mitzubringen.

(5) Der Verzehr alkoholischer Getränke außerhalb von gastronomischen Einheiten ist während Volksfesten untersagt.

§ 4 Gestattung

(1) Die Nutzung der Veranstaltungs- und Verkehrsfläche nach § 2 Abs. 2 bedarf der vorherigen Gestattung durch die Stadt Waldkraiburg.
Das Nutzungsverhältnis wird im Einzelfall durch privatrechtlichen Vertrag begründet und bezüglich Dauer, Umfang, Entgelt und Art der Nutzung geregelt.

(2) Eine Nutzung nach § 2 Abs. 3 - Gemeingebrauch - ist gestattungsfrei.

(3) Die Nutzung der Veranstaltungs- und Verkehrsfläche nach Abs. 1 geht einer Nutzung nach Abs. 2 vor.

§ 5
Haftung

Die Stadt Waldkraiburg haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Veranstaltungs- und Verkehrsfläche, durch Dritte oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 6
Zuwiderhandlungen

(1) Von der Veranstaltungs- und Verkehrsfläche kann verwiesen werden, wer gegen diese Satzung verstößt.

(2) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zu 2.500.- Euro belegt werden, wer vorsätzlich

- a) entgegen § 2 Abs. 4 mit einem Kraftfahrzeug über 7,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht die Veranstaltungs- und Verkehrsfläche als Parkraum nutzt,
- b) entgegen § 2 Abs. 4 auf der Veranstaltungs- und Verkehrsfläche campiert,
- c) entgegen § 3 Abs. 4 und 5 während Volksfesten alkoholische Getränke auf die Veranstaltungs- und Verkehrsfläche mitbringt oder außerhalb von gastronomischen Einheiten verzehrt,
- d) entgegen § 4 Abs. 1 die Veranstaltungs- und Verkehrsfläche ohne die erforderliche Gestattung nutzt.

§ 7
Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

Die Stadt Waldkraiburg kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

§ 8
Überleitungsregelung

Bestehende vertragliche Regelungen bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 9
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2005 in Kraft.